

## **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Der Veranstalter bietet Seminare an. Diese können von maximal 8 Teilnehmern besucht werden. Eine genaue Bezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots wird von dem Veranstalter unter anderem in seinen Geschäftsräumen, seiner Internetpräsenz und von diesem sonstig genutzten Medien bekannt gegeben.

## **2. Zustandekommen des Vertrages**

- 2.1 Ein Vertrag mit dem Veranstalter kommt zustande, durch die Übermittlung und Bestätigung der ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung auf dem Postweg, per Fax, per elektronische Post oder durch mündliche Absprache und anschließendem Nachreichen einer schriftlichen Teilnahmeerklärung.
- 2.2 Jeder Teilnehmer erhält nach Eingang seiner Teilnahmeerklärung ein Bestätigungs- oder Ablehnungsschreiben.

## **3. Vertretung und Stornierung durch den Teilnehmer**

3.1 Bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn haben Sie die Möglichkeit einen Ersatzteilnehmer zu benennen, sofern dieser die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt; auch hier behalten wir uns die Zulassung zur Teilnahme im Einzelfall vor. Eine eigene verbindliche Anmeldung des Ersatzteilnehmers ist erforderlich. Hierbei entstehen keine zusätzlichen Kosten für Sie, bzw. für den Ersatzteilnehmer.

3.2 Die Rechnung wird Ihnen 3 Wochen vor Seminarbeginn zugesandt, und ist spätestens zum Seminarbeginn fällig. Wiederholer erhalten 50% Preisnachlass. Die Seminarrechnung gilt als verbindliche Bestätigung Ihrer Anmeldung. Für bereits getätigte Aufwendungen berechnen wir bei einer Stornierung ab 42 Tagen vor Seminarbeginn eine Pauschale von 50,-€ zzgl. MwSt., bei einer Stornierung von 41 bis 15 Tagen vor Seminarbeginn die volle Seminargebühr, es sei denn, ein anderer Teilnehmer kann den Platz übernehmen.

## **4. Leistungsumfang und nicht in Anspruch genommenen Leistungen**

- 4.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer.
- 4.2 Werden einzelne Leistungen durch einen Teilnehmer nicht in Anspruch genommen, so behält sich der Veranstalter vor, dennoch die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Im Krankheitsfalle oder bei dem Vorliegen Höherer Gewalt stellt der Veranstalter die vereinbarte Leistung nicht in Rechnung.